STADT THUN

DIREKTION SICHERHEIT UND SOZIALES
ABTEILUNG SICHERHEIT
**POLIZEIINSPEKTORAT**

**ENTWURF VOM 14. AUGUST 2026**

# Vertrag

zwischen der

**Securitas AG**
**Regionaldirektion Thun**
**Stockhornstrasse 13**
**3600 Thun**
**(Auftragnehmerin)**

handelnd durch Christoph Zulauf (Regionaldirektor) und Stephan Schmuckli (Regionaldirektor)

und der

**Stadt Thun**
**(Auftraggeberin)**

handelnd durch den Abteilungsleiter Sicherheit

betreffend

**Kontrolle ruhender Verkehr Stadt Thun**

gültig vom 01.01.2027 bis 31.12.2031

## 1. Grundlagen

Als Grundlagen gelten:

- Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin vom 17. April 2026 (inkl. Beilagen);
- verbindliche Offerte der Auftragnehmerin vom 26. Mai 2026

## 2. Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Thun.

Alle öffentlichen Parkplätze mit Gebührenpflicht und Höchstparkzeit sind im Ordnungsbussenverfahren zu kontrollieren. Ordnungsbussen sind gemäss Vorgaben und Schulung der Kantonspolizei Bern und des Polizeiinspektorats der Stadt Thun zu erstellen.

## 3. Inkrafttreten, Dauer des Auftrages, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft und ist befristet bis am 31.12.2031.

Sie kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

## 4. Verpflichtungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin bzw. das Polizeiinspektorat ist verantwortlich für die Verarbeitung der Ordnungsbussenformulare. Es stellt der Auftragnehmerin das für die Auftragserfüllung notwendige Material zur Verfügung (Reglemente, Ordnungsbussenliste, Ordnungsbussen- und Quittungsformulare, OB-Geräte).

## 5. Verpflichtungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin stellt die Kontrolltätigkeit gemäss Ziffer 5.1. sicher und sorgt dafür, dass hierzu ein ausreichender Personalpool zur Verfügung steht.

Sie setzt die von der Auftraggeberin eingesetzte Lösung und die von dieser zur Verfügung gestellte Infrastruktur ein und bewahrt sie jederzeit sicher auf (speziell OB-Geräte).

### 5.1. Kontrolltätigkeit

| Nr. | Abgrenzung | Beschreibung |
|---|---|---|
| a | Kontrollgebiet | Das ganze Gemeindegebiet der Stadt Thun (siehe Anhang). |

b Jährlicher Umfang

Die Kontrollen sollen unregelmässig verteilt über die ganze Woche stattfinden.

**Kontrollen in der Innenstadt:**
4 Kontrollen pro Woche à 3.5 Stunden, ausgeführt zwischen 19 und 6 Uhr durch Doppelpatrouillen (2 Mitarbeitende)

6 Kontrollen pro Woche à 3.5 Stunden, ausgeführt zwischen 6 und 19 Uhr durch Doppelpatrouillen (2 Mitarbeitende), davon mindestens 1 Kontrolle pro Monat am Sonntag.

**Innenstadt: max. 70 Stunden pro Woche**

**Kontrollen übriges Gemeindegebiet resp. Zonen**
1 Kontrolle pro Woche à 8 Stunden, ausgeführt zwischen 19 und 6 Uhr durch Doppelpatrouillen, (2 Mitarbeitende)

7 Kontrollen pro Woche à 3.5 Stunden, ausgeführt zwischen 6 und 19 Uhr durch Doppelpatrouillen (2 Mitarbeitende), davon mindestens je 2 Kontrollen pro Monat am Samstag und Sonntag.

**Übriges Gemeindegebiet: max. 65 Stunden pro Woche**

**Zusätzliche Kontrollen Gebiet Lachen/Strandbad (Mai bis September)**
2 Kontrollen à 1 Stunde, ausgeführt jeweils am Samstag und Sonntag sowie 1 Kontrolle unter der Woche (zwischen Montag und Freitag) durch Doppelpatrouillen (2 Mitarbeitende)

**Lachen/Strandbad: max. 10 Stunden pro Woche**

**TOTAL PRO JAHR**
**52 Wochen à 135 Stunden + 20 Wochen à 10 Stunden = 7220 Stunden**

Eine Überschreitung der Stundenzahl pro Woche bedingt einen vorgängigen, schriftlichen Auftrag der Abteilung Sicherheit der Stadt Thun. Die maximale Stundenzahl darf pro Monat um höchstens zehn Prozent unterschritten werden. Im Rahmen der regelmässigen Reportings werden die geleisteten Stunden besprochen und überwacht.

Die Auftraggeberin kann die Vorgaben bezüglich Orts und Zeit der Kontrollen aufgrund von veränderten Bedürfnissen anpassen, sofern sich daraus keine kostenrelevanten Mehrbelastung für die Auftragnehmerin ergibt. Je nach Bedürfnis und Situation werden nach vorgängiger Absprache Schwerpunkte innerhalb des Kontrollgebietes festgelegt (präventiv oder als Reaktion auf besondere Vorkommnisse). Allfällige Anpassungen sind der Auftragnehmerin frühzeitig zu melden.

c Inhalt

Die zu kontrollierenden Ordnungsbussenziffern gemäss Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1), Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11) sowie Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 (KOBV; BSG 324.111) werden von der Kantonspolizei Bern festgelegt.

d Meldungen

Unregelmässigkeiten wie Fahrzeuge ohne oder mit abgelaufenen Kontrollschildern, verkehrsbehindernde Fahrzeuge, auffällig beschädigte

| | | |
|---|---|---|
| | | Fahrzeuge, verhaltensauffällige Personen usw. sind unverzüglich der regionalen Einsatzzentrale REZ der Kantonspolizei Bern zu melden. Ungenügende Signalisationen oder beschädigte Signale, schlecht sichtbare Markierungen, Störungen und Beschädigungen an Parkuhren sind den zuständigen städtischen Stellen zu melden. |

### 5.2. Personal

| Nr. | Abgrenzung | Beschreibung |
|---|---|---|
| a | Erscheinungsbild | Das Personal muss äusserlich als Kontrollorgan erkennbar sein (einheitliches Tenue / einheitliche Uniform).<br>Gute Umgangsformen und gepflegte Erscheinung. |
| b | Persönliche Kriterien | Schweizer Bürgerin / Bürger oder Ausländerinnen / Ausländer mit Ausweis C oder B, gute Deutschkenntnisse. Dem Dienst angemessene geistige und körperliche Leistungsfähigkeit. |
| c | Vorbildung | Wenn möglich Fremdsprachenkenntnisse, Führerausweis Kategorie B, gute schriftliche Ausdrucksweise, Stadtkenntnisse |
| d | Ausbildung | Die Kontrolltätigkeit setzt die Absolvierung der Ausbildung «Kontrolle des ruhenden Verkehrs» bei der Kantonspolizei Bern voraus.<br><br>Die Anmeldung zur Ausbildung «Kontrolle des ruhenden Verkehrs» bei der Kantonspolizei Bern erfolgt via Auftraggeberin.<br><br>Zusätzlich ist eine interne Schulung durch das Polizeiinspektorat der Stadt Thun bezüglich Parkkarten, Stadt-/Ortskenntnisse, Handling OBUZ-Material, etc. zu absolvieren.<br><br>Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass eine genügende Anzahl ausgebildeter Personen verfügbar und einsetzbar ist.<br><br>Jedes fünfte Jahr, indem die Person im Einsatz steht, müssen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen überprüft werden.<br>Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin spätestens drei Monate nach erfolgter Überprüfung selbstständig und unaufgefordert folgende Unterlagen der betroffenen Personen ein:<br>- Handlungsfähigkeitsausweis<br>- Strafregisterauszug<br>- Betreibungsregisterauszug<br>- Bestätigung über die erfolgreich besuchte Ausbildung «Kontrolle des ruhenden Verkehrs»<br><br>Zudem stellt die Auftragnehmerin auch die Ausbildung in folgenden Themenbereichen sicher:<br>- SVG, OBG, OBV<br>- Praktischer Dienst<br>- Ortskunde<br>- Psychologie, Berufsethik<br>- Administrative Arbeiten<br>- Umgang mit Medien |

| | | |
|---|---|---|
| | | **Die Ausbildungskosten (Kursgeld und Stundenaufwand) gehen zu Lasten der Auftragnehmerin**. |
| e | Technisches Flair, vorhandenes Knowhow der Mitarbeitenden | Die eingesetzten Personen haben ausgewiesene Erfahrung in der Anwendung technischen Hilfsmitteln (Erfahrung aus anderen, ähnlichen Projekten/Bereichen). Es besteht ein gutes Grundverständnis für die einzusetzende Lösung. |

### 5.3. Organisation

| Nr. | Abgrenzung | Beschreibung |
|---|---|---|
| a | Personalführung | Führung, Einsatzdisposition, Kontrolle des Personals wird autonom durch die Auftragnehmerin erledigt. |
| b | Einsatzplanung | Monatliches Zurverfügungstellen der detaillierten Einsatzpläne mit Namen und Telefonnummern der Kontrollorgane (für Rückfragen), dem Einsatzgebiet und Einsatzzeit. |
| c | Abrechnung OBUZ | Abrechnung nach Vorgabe des Polizeiinspektorates der Stadt Thun. |
| d | OB-Material | Das zur Verfügung gestellte OB-Material und die OB-Geräte müssen mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. |
| e | Auskünfte und Reklamationen | Selbständiges Erteilen von schriftlichen und telefonischen Auskünften, Beantwortung von Rückfragen und Reklamationen mit Kopie an Polizeiinspektorat |
| f | Operative Auskunftsperson | Kompetenter (operativer) Ansprechpartner während der normalen Bürozeiten (8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr, Mo bis Fr, für Weisungen seitens Polizeiinspektorat erreichbar). |
| g | Regelmässiger Rapport | Im Rahmen eines regelmässigen Rapports (mindestens halbjährlich) wird der Austausch unter den Parteien gepflegt (Problemfälle, Rückmeldungen aus der Praxis, Abstimmung von geänderten Bedürfnissen usw.).<br><br>Die anfallenden Stunden werden von der Auftragnehmerin innerhalb des vereinbarten Stundendachs rapportiert und abgerechnet.<br><br>Die Protokollerstellung erfolgt durch Mitarbeitende des Polizeiinspektorates der Stadt Thun. |

## 6. Entschädigung

**Die Entschädigung erfolgt auf folgender Basis: 52 Wochen à 135 Stunden + 20 Wochen à 10 Stunden = 7220 Stunden pro Jahr**

Die Entschädigung beträgt gemäss dem Angebot vom 26. Mai 2026

**Maximal Total pro Jahr inkl. MWST** **473'062.90 Franken**

Sämtliche Kosten, Spesen und Abgaben sowie Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit sind im Totalpreis enthalten.

## 7. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Die Auftragnehmerin verrechnet monatlich der Auftraggeberin die geleisteten Stunden.

Dabei werden die effektiv geleisteten Stunden der Auftraggeberin in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind jeweils zahlbar innert 30 Tagen netto nach Erhalt.

Die Rechnung ist an folgende Adresse zu senden:
Stadt Thun, Abteilung Sicherheit, Polizeiinspektorat, Hofstettenstrasse 14, 3600 Thun.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit und Vertraulichkeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschliesslich durch die Stadt Thun.

Sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit diesem Auftrag sind vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Informationspflichten.

## 9. Rechtspflege

Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

Die vorliegende Vereinbarung basiert auf öffentlichem Recht. Kann im Konfliktfall keine Einigung erzielt werden, kommt daher grundsätzlich das Klageverfahren nach Artikel 87 ff des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über das Verwaltungsverfahren (VRPG; BSG 155.21) zur Anwendung.

## 10. Kontakte und Kontaktpersonen

- Urs Wenger, Polizeiinspektor, Tel. 033 225 84 90, Mobile 079 375 79 23
- Reto Keller, Leiter Abteilung Sicherheit, Tel. 033 225 82 36, Mobile 079 311 12 60
- Nadia Bürki, Leiterin Kanzlei Polizeiinspektorat, Tel. 033 225 86 77
- Claudius Domeyer, Gemeinderat, Vorsteher Direktion Sicherheit und Soziales, Tel. 033 225 85 86
- Polizeiinspektorat der Stadt Thun (OBUZ), Tel. 033 225 84 98
- Telefonnummer Regionale Einsatzzentrale Kapo Thun, Tel. 033 224 86 31 bzw. 117
- Christoph Zulauf, Securitas AG, Regionaldirektor, Tel. 058 910 27 77
- Stephan Schmuckli, Securitas AG, Regionaldirektor Thun, Tel. 058 910 35 35
- Marcel Joss, Securitas AG, Leiter Marketing und Verkauf, Tel. 058 910 31 28

## 11. Weitere Vertragsbestandteile

Der Anhang «Pläne Kontrolle ruhender Verkehr» bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

## 12. Exemplare

Der Vertrag wird von beiden Parteien unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Thun, …….. ……..……..

Stadt Thun Securitas AG

Reto Keller ……..……..
Leiter Abteilung Sicherheit Christoph Zulauf Stephan Schmuckli

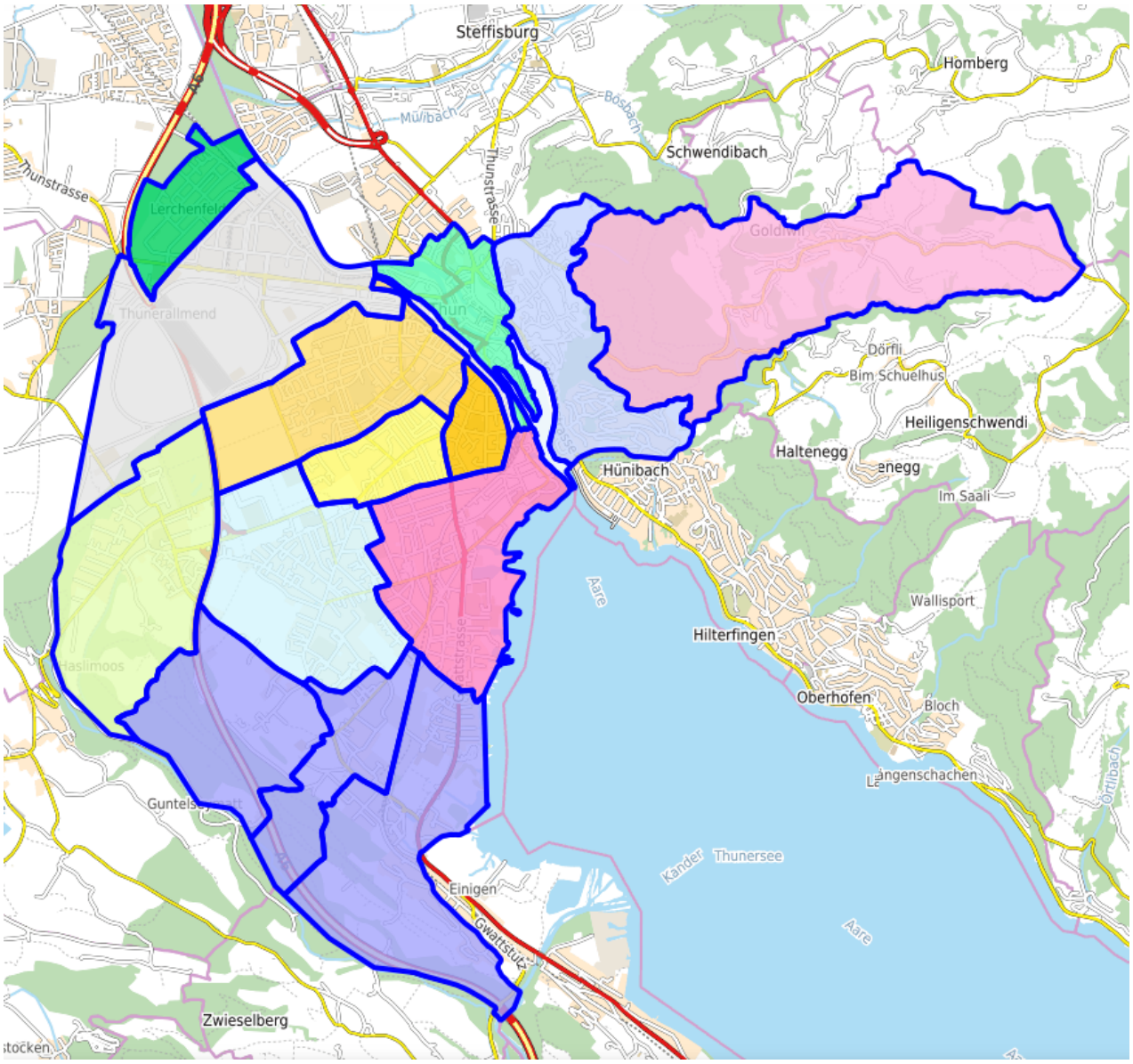
Kopie per Mail z.K. an

- Claudius Domeyer, Gemeinderat
- Kantonspolizei Bern, Allmendstrasse 18, 3600 Thun
- Polizeiinspektorat (OBUZ)

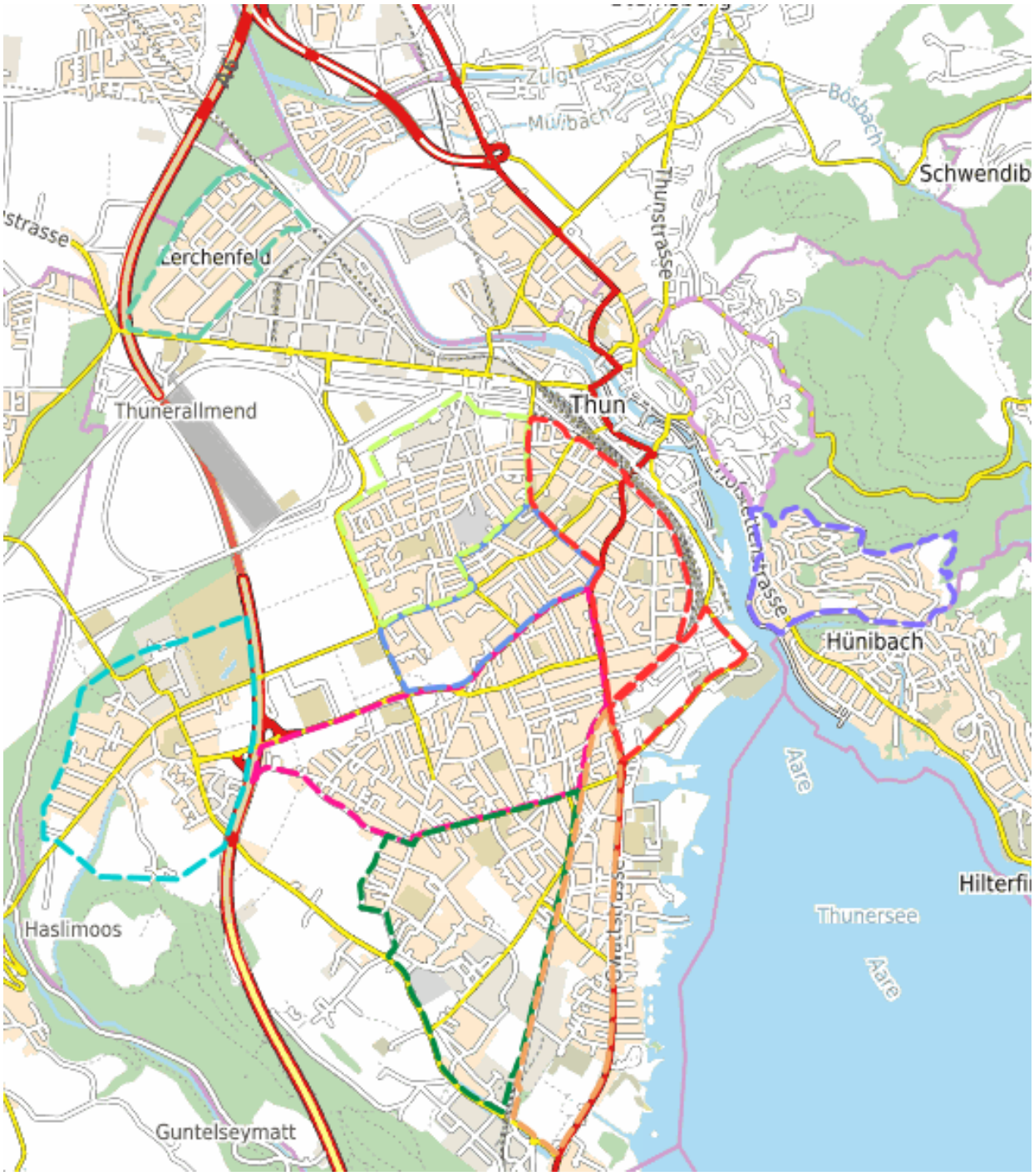
# Anhang

## Pläne Kontrolle ruhender Verkehr

### 1. Ganzes Gemeindegebiet der Stadt Thun mit Quartiergrenzen



## 2. Parkzonen mit Anwohnerbevorzugung




- Seefeld Bahnhof (SB)
- Dürrenast Neufeld (DN)
- Lauenen (LA)
- Dürrenast Bostuden (DB)
- Westquartier (WQ)
- Scherzligen Gwatt (SG)
- Lerchenfeld (LF)
- Hofstetten Ried (HR)
- Allmendingen (AD)
- Länggasse (LG)